

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmeriamt
Datum: 15.10.2013
Drucksache Nr. 1447/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 24.10.2013

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013

- öffentlich -

Änderung der Abwassersatzung zum 1. Januar 2014

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die **Schmutzwassergebühr** beträgt ab 1. Januar 2014 **1,85 EUR/m³**.
2. Die **Niederschlagswassergebühr** beträgt ab 1. Januar 2014 **0,61 EUR/m²**.
3. Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Ausführungen in der Sitzungsvorlage.
4. Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen und -arten wird zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Vorbemerkung

Der Gemeinderat hat am 17. November 2011 die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr rückwirkend zum 1. Januar 2011 beschlossen. Seither beträgt die Schmutzwassergebühr 2,28 EUR/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,26 EUR/m².

Die Gebührenveranlagungen 2011 und 2012 sind abgeschlossen. Alle Gebührenbescheide sind rechtskräftig.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Gebührenkalkulation 2011 umfassend geprüft. Stark vereinfacht kommt das Rechnungsprüfungsamt in seinem Bericht vom 15. März 2013 zum Ergebnis, dass die Aufteilung der Kosten auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zu pauschal erfolgt ist. Es empfiehlt deshalb, die Abwassergebühren zeitnah neu zu kalkulieren und neue Gebührensätze zu beschließen.

2. Neukalkulation der Gebühren

Die Gebührenkalkulation 2011 wurde unter Berücksichtigung des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes vom 15. März 2013 durch die Firma Vogel-Consult GmbH, Zollernstraße 48, 75328 Schömberg überarbeitet. Diese Firma hat auch die Gebührenkalkulation 2011 erstellt.

2.1 Urteil des Verwaltungsgerichtshofs zur gesplitteten Abwassergebühr

Früher hatte der VGH Baden-Württemberg die Auffassung vertreten, der Frischwasserbezug sei als alleiniger Gebührenmaßstab in Gemeinden bis zu 60.000 Einwohner grundsätzlich zulässig, weil hier in der Regel von einer homogenen Siedlungsstruktur ausgegangen werden könne und deshalb die Verteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung nur nach dem „Frischwassermaßstab“ gerecht sei. Diese Rechtsprechung hat der VGH Baden-Württemberg mit dem am 11.03.2010 verkündeten Urteil nunmehr aufgegeben. Die Erhebung einer auf der Grundlage des Frischwasserbezugs berechneten einheitlichen Abwassergebühr verstoße nach seiner Auffassung in aller Regel gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie gegen das Äquivalenzprinzip.

Nach Auffassung des VGH kann zwischen der auf einem Grundstück verbrauchten Frischwassermenge und der auf diesem Grundstück anfallenden Niederschlagswassermenge kein unmittelbarer Zusammenhang hergestellt werden. Während bei Wohngrundstücken die verbrauchte Frischwassermenge in erster Linie von der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen abhängig ist, wird die eingeleitete Niederschlagswassermenge vor allem von der Größe der befestigten und bebauten bzw. überbauten (versiegelten) und tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche bestimmt.

2.2 Neue Gebührensätze

Mit der gesplitteten Abwassergebühr müssen die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Für die Schmutzwasserbeseitigung ist wie bisher die Abwassermenge der Gebührenmaßstab, bei der neuen Niederschlagswassergebühr ist die befestigte Fläche maßgebend.

2.3 Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutzwasser und Niederschlagswasser

Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung mussten nun getrennt voneinander ermittelt werden. Wenn die Kosten nicht rechnerisch exakt den einzelnen Teileinrichtungen zugeordnet werden können, können die Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.

Als Grundlage für die vorliegende Kalkulation dienen daher zum Einen die exakte Kostenaufteilung der Stadtverwaltung Schwetzingen und zum Anderen die vom Gemeindetag Baden-Württemberg in seiner Mustersatzung von 2001 (veröffentlicht in BWGZ 21/2001 v. 15.11.2001) veröffentlichte kostenorientierte Kalkulationsmethode. Darin wurden anhand von Modellberechnungen Kostenanteile getrennt nach den Kostenarten für die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

| | | | |
|--|---------------|---|---------------------|
| Kanalisation | Schmutzwasser | : | Niederschlagswasser |
| -Kalkulatorische Kosten/ Investitionskosten | 40 % | : | 60 % |
| -Betriebskosten | 50 % | : | 50 % |
| Klärwerk | | | |
| -Kalkulatorische Kosten/ Investitionskosten und Betriebskosten | 90 % | : | 10 % |

Vor der Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser wurden die Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Teileinrichtungen Klärwerk und Kanalisation/Regenüberlaufbecken/Sonstige verteilt. Wenn Kosten allein durch die Beseitigung des Regenwassers anfallen, wurden diese ausnahmsweise allein bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

2.4 Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Für die Aufteilung der Kosten auf die Teilbereiche sind folgende Unterlagen ausgewertet worden:

- Plankosten Abwasserbeseitigung 2014.
- Aufteilung der kalkulatorischen Kosten des Jahres 2012.
- Aufstellung über die Abwassermengen und der anrechenbaren befestigten Grundstücksflächen für 2014.
- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamts zu der Abwassergebührenkalkulation 2011.

2.5 Berücksichtigung des Straßenentwässerungskostenanteils

Der sogenannte Straßenentwässerungskostenanteil soll die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen abdecken. Er geht zu Lasten der Stadt und entlastet die Gebührenzahler. Bei der Berechnung dieses Anteils werden entsprechend der Globalberechnung von 1998 pauschale Kostenanteile der Kanalisation (28 %) und des Klärwerks (5 %) berücksichtigt.

2.6 Ermessensentscheidungen

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat bei der Gebührenfestsetzung verschiedene Ermessensentscheidungen zu treffen, die nachstehend aufgeführt und zu beschließen sind.

2.6.1 Einheitliche Benutzungsgebühren

Nach § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgaben dienen, bilden eine Einrichtung, bei der die Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Der Gemeinderat hat am 27. Juli 2006 beschlossen, die bisher als zwei getrennte Abwassereinrichtungen behandelten Bereiche Gewerbegebiet Zündholz (Unterabschnitt 7010) und übriges Stadtgebiet (Unterabschnitt 7000) zu einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 2 KAG zusammenzuführen.

2.6.2 Abschreibungen

Durch angemessene Abschreibungen sind die tatsächlichen Abnutzungen betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig zu erfassen und entsprechend der Nutzungsdauer auf die einzelnen Jahre zu verteilen. Bei der Festlegung der Nutzungsdauer und der damit verbundenen Höhe des Abschreibungssatzes ist ein Ermessensspielraum eingeräumt. Ein Anhaltspunkt zur Festlegung dieser Nutzungsdauer sind tatsächlich gemachte Erfahrungswerte und sog. Abschreibungstabellen. Aus den Anlagenachweisen der Stadt Schwetzingen und der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen bzw. Unterer Leimbach, diese lagen der Gebührenkalkulation 2011 bei, ergeben sich die verwendeten Abschreibungssätze. Diese entsprechen den veröffentlichten Erfahrungswerten der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt).

2.6.3 Abschreibungsverfahren

§ 14 Abs. 3 KAG gestattet zwei Abschreibungsverfahren, die Bruttomethode oder die Nettomethode. Bei der Nettomethode werden die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben. Bei der Bruttomethode werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Weil die Abwasserbeiträge nicht immer beim jeweiligen Anlagegut (zeitliche Unterschiede) abgesetzt werden können, ist bei der Gebührenkalkulation die Bruttomethode berücksichtigt.

2.6.4 Abschreibungsart

Neben der Wahl des Abschreibungssatzes und des Abschreibungsverfahrens ist noch die Abschreibungsart festzulegen. Es kann linear, progressiv oder degressiv abgeschrieben werden. Im Interesse einer kontinuierlichen Gebührenbelastung wird die lineare Abschreibung bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

2.6.5 Verzinsung des Anlagekapitals

Das eingesetzte Anlagekapital ist entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 KAG angemessen zu verzinsen. Bei der Gebührenkalkulation wurde ein Mischzinssatz von **4 %** berücksichtigt. Der Verzinsung lag seit 2006 ein Zinssatz von 5 % zugrunde. Vorher betrug der Zinssatz stets 6 %.

2.7 Bisherige Gebühr

Zum 1. Januar 2011 wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Bei gebührenfähigen Kosten von insgesamt 3.228.000 EUR wurde eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,26 EUR/m²** und eine Schmutzwassergebühr von **2,28 EUR/m³** beschlossen.

2.8 Gebührenkalkulation 2014

Bei der Gebührenkalkulation 2014 ergeben sich unter Berücksichtigung des von der Stadt zu tragenden Straßenentwässerungskostenanteils in Höhe von 549.440 EUR gebührenfähige und umzulegende Kosten in Höhe 3.128.560 EUR.

Aufgrund neuer rechtlicher Betrachtungsweise der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und den Hinweisen des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Schwetzingen musste die Zuordnung der Kosten auf die Niederschlagswasser- und die Schmutzwassergebühr geändert werden.

Als Konsequenz ergibt sich eine höhere Niederschlagswassergebühr und eine stark ermäßigte Schmutzwassergebühr.

Dies führt zu keinen versteckten Gebührenerhöhungen, weil sich nur der Verteilungsmaßstab ändert.

2.9 Gebührenobergrenzen 2014

| | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| Niederschlagswassergebühr 2014 | 0,61 EUR/m² |
| Schmutzwassergebühr 2014 | 1,85 EUR/m³ |

2.10 Verzicht auf die Berücksichtigung früherer Kostenunterdeckungen

§ 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bietet die Möglichkeit bei der Gebührenbemessung Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum zu berücksichtigen, der jedoch höchstens 5 Jahre umfassen soll. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Schwetzingen bisher keinen Gebrauch.

Auf Drängen des Rechnungsprüfungsamtes werden ab dem Jahr 2014 Kostenunterdeckungen ausgeglichen und die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Abwasserbeseitigung in einer Nebenrechnung festgestellt.

2.11 Verzicht auf die Berücksichtigung von Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten während der Bauzeit

Die Verzinsung des Anlagekapitals beginnt wie die Abschreibung mit der Inbetriebnahme der Abwasserbeseitigungsanlage. Bei Baumaßnahmen können Zinsen und sonstige Finanzierungskosten, die während der Bauzeit anfallen, den Herstellungskosten zugeschlagen werden. Sie würden dann insoweit der Abschreibung und der Verzinsung als Anlagekapital unterliegen. Auf diese Möglichkeit wurde bei der vorliegenden Gebührenkalkulation, wie in der Vergangenheit verzichtet.

Anlagen:

Gebührenkalkulation
Abwassersatzung

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: